

## Beitragsregelung des Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB)

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch **Beiträge** aufgebracht.

Die Mitgliederversammlung hat nach Ziffer 6.1 der Satzung folgende Beitragsordnung für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag im QRB am 09.05.2018 beschlossen. Des Weiteren wird, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des QRB vom 16. Mai 2017, im Jahr 2018 eine projektbezogene Sonderumlage zur Weiterentwicklung "QEB 2.0" von 125,00 € pro Mitgliedswerk im QRB erhoben. In den Folgejahren 2019 und 2020 wird eine projektbezogene Sonderumlage "QEB 2.0" von 200,00 € pro Mitgliedswerk im QRB erhoben:

1. Die Beiträge setzen sich aus einer Aufnahmegebühr (pro Firma), einer jährlichen Gebühr (pro Werk) und der projektbezogenen Sonderumlage "QEB 2.0" (pro Werk) zusammen. Die Kosten enthalten u.a.:
  - Datenpflege, Wartungs- und Serverkosten
  - Verwaltungskosten
  - Entwicklung der Datenbank "QEB 2.0"

Die einmalige Aufnahmegebühr dient im Wesentlichen zur Tilgung der Entwicklungs- und Programmierkosten des bisherigen QRB-Systems. Die jährlichen Kosten werden für Datenpflege, Wartungs- und Server- und Verwaltungskosten verwendet. Die auf drei Jahre begrenzte projektbezogene Sonderumlage wird für die Entwicklung von QEB 2.0 zur operativen Umsetzung der geplanten Ersatzbaustoffverordnung und von GIS-Informationen eingesetzt.

	Gebühr* Nichtmitglieder im ISTE-FG RcB - Rc-Produzenten	Gebühr* Nichtmitglieder im ISTE - Prüfstellen	Gebühr* Mitglieder der Fachgruppe Recycling im ISTE
Einmalige Aufnahmekosten (pro Firma bzw. pro Prüfstelle):	3.000 EUR	1.500 EUR	1.000 EUR
<i>Kleinstmengenproduzenten</i>	<i>1.500 EUR</i>		<i>500 EUR</i>
Jährliche Kosten (pro Werk bzw. pro Prüfstelle):	800 EUR	300 EUR	300 EUR
<i>Kleinstmengenproduzenten</i>	<i>400 EUR</i>		<i>200 EUR</i>
Projektbezogen Sonderumlage "QEB 2.0"			
in 2018			125 EUR

\*zzgl. ges. Mehrwertsteuer

Sollte ein Unternehmen Mitglied in einer Recycling-Baustoff-Gütegemeinschaft eines anderen angrenzenden Bundeslandes sein und das Liefergebiet in Baden-Württemberg und dem anderen Bundesland liegen, kann die einmalige Aufnahmegebühr auf Antrag um bis zu 50 % reduziert werden.

Kleinstmengenproduzenten = Produktionsmenge < 10.000 t / Jahr.

2. Für fördernde Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 der Satzung (z.B. Ingenieurbüro oder Zulieferfirmen) ist ein Beitrag von jährlich 750 EUR (zzgl. MwSt.) festgesetzt.
3. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird ohne Abzug mit der Anforderung fällig.
4. Beiträge, die jeweils bis Jahresende nicht eingegangen sind, werden – gegebenenfalls unter Einrechnung von Verzugszinsen – grundsätzlich gerichtlich eingefordert.
5. Die Beitragsordnung tritt am 09.05.2018 in Kraft.